

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

29. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 23.01.2019

Nr. 02

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

SVV-Beschluss Nr. 273/2018 Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel	2
SVV-Beschluss Nr. 145/2018 Bekanntmachungsanordnung und Öffentliche Bekanntmachung Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 33 „Am Gallberg“ der Stadt Brandenburg an der Havel vom 19.12.2018	3
Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2019/2020 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel	5
- Aufnahmekapazität der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel bei der Einschulung - Schuljahr 2019/2020	5
- Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 7 - Schuljahr 2019/2020	6
- Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 11 - Schuljahr 2019/20	7
<u>Bekanntmachung des Wahlleiters</u> vom 15. Januar 2019	7
Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz, Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Wust, Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz/Saaringen, Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke, Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin, Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien, Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser und Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue am 26. Mai 2019	
Öffentliche Zustellung	18
Einladung zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2019 am Mittwoch, dem 30.01.2019	18
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2019	20
<u>Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel e. V.</u>	
- Neuntes Projektauswahlverfahren für LEADER-Fördermittel in der Region Fläming-Havelland startet	21
- Stichtag: 08.03.2019	
- Aktuelle Ausgabe des Infobriefes liegt vor - Ausgabe Nr. 98 – Januar 2019	21
Impressum	22

Amtlicher Teil

SVV-Beschluss Nr. 273/2018

Beschlusstext:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß Anlage zu.“

Gemäß § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel kann in den Räumen der Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Klosterstraße 14, Haus G, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

Formblatt

(zu § 14 Absatz 1)

Eigenbetrieb: „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“
der Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 19.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 **im Erfolgsplan**

- die Erträge	<u>2.764.700 €</u>
- die Aufwendungen	<u>3.234.400 €</u>
- der Jahresgewinn	<u> </u>
- der Jahresverlust	<u>469.700 €</u>

1.2 **im Finanzplan**

- Mittelzufluss / <u>Mittelabfluss</u> aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-177.600 €</u>
- Mittelzufluss / <u>Mittelabfluss</u> aus der Investitionstätigkeit	<u>-25.000 €</u>
- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0 €</u>
- <u>Mittelzufluss</u> / Mittelabfluss aus Investitionszuschüssen	<u>25.000 €</u>

2. Es werden festgesetzt

2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0 €

2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** 0 €

Brandenburg an der Havel, 04.01.2019
Ort, Datum

gez. Scheller
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie in Verbindung mit der Bbg. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.29),

ordne ich an:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 33 „Am Gallberg“ der Stadt Brandenburg an der Havel vom 19.12.2018 (Beschluss-Nr. 145/2018) ist im Amtsblatt Nr. 2 (29. Jahrgang vom 23.01.2019) für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung (hier: Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 BekanntmV) tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan – bestehend aus Teil A: Planzeichnung sowie Teil B: Textliche Festsetzungen – ist mitsamt der Begründung nach § 10 Absatz 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Brandenburg an der Havel, den 11.01.2019

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Gallberg“ Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 145/2018) vom 19.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 33 „Am Gallberg“, Brandenburg an der Havel für das Gebiet des ehemaligen Berufsschul- und Verwaltungsstandortes Am Gallberg in Brandenburg an der Havel, welches im Osten und Norden von der Straße Am Gallberg sowie dem Grundstück der Schornsteinfegerschule, im Südosten von Bahnanlagen und im Westen von der August-Bebel-Straße (Bundesstraße B102) (vgl. Kartenausschnitt) begrenzt wird, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg, Fachbereich VI - Stadtplanung, Fachgruppe Bauleitplanung/Flächennutzungs-plan, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer 114, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

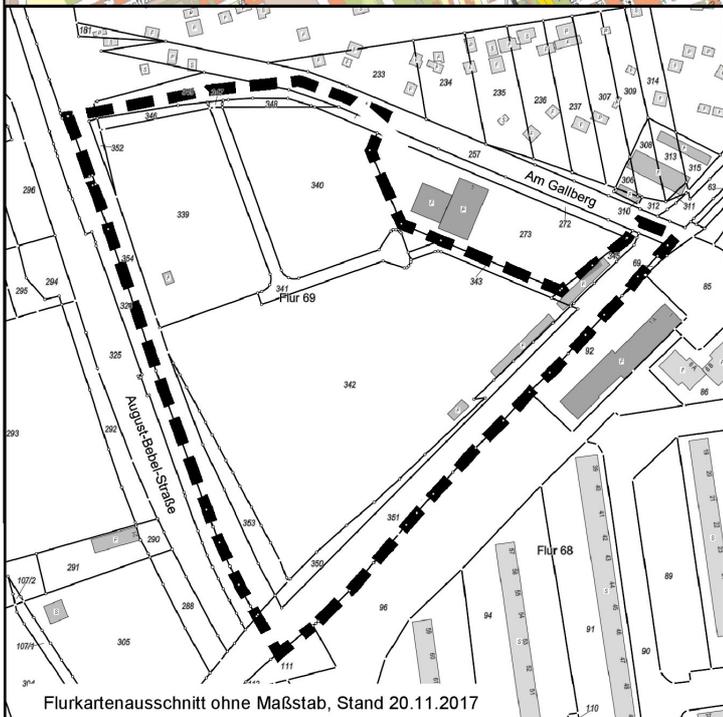
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister



Flurkartenausschnitt ohne Maßstab, Stand 20.11.2017

Bebauungsplan „Am Gallberg“

Brandenburg an der Havel
 Übersichtskarte mit Abgrenzung
 des Plangebietes

Maßstab: ohne

Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2019/2020 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel

Der Fachbereich Organisation, Personal, Schule und Sport der Stadt Brandenburg an der Havel teilt in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel mit:

Alle Kinder, die bis zum **30.09.2019** das sechste Lebensjahr vollenden oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren, werden zum 01.08.2019 schulpflichtig.

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2019 bis 31.12.2019 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern mit Beginn des Schuljahres 2019/20 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

Die Grundschulen informieren bis 25.01.2019 per Aushang darüber, für welche Wohnorte sie das Schulanmeldeverfahren durchführen. Die aktuelle Schulbezirkssatzung, die als Anlage auch ein Straßenverzeichnis mit den örtlich zuständigen Grundschulen enthält, ist im Internet unter www.stadt-brandenburg.de unter Menü/Rathaus/Satzungen, Verordnungen und Co./Schule, Weiterbildung und Co./Schulbezirke zu finden.

In der Zeit vom **11.02.2019 bis 22.02.2019** sind die schulpflichtig werdenden Kinder durch die Erziehungsberechtigten zunächst an der für den Wohnort zuständigen Grundschule für das Schulanmeldeverfahren anzumelden. Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, sind gemäß Grundschulverordnung nicht von der Verpflichtung entbunden, ihr Kind innerhalb des öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraumes bei der örtlich zuständigen Schule für das Schulanmeldeverfahren anzumelden und vorzustellen. Die örtlich zuständige Schule nimmt die Anmeldung auf und leitet die Anmeldeunterlagen an die gewünschte Schule in freier Trägerschaft weiter.

Bei der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen und es müssen sowohl die Geburtsurkunde als auch die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung vorgelegt werden. Sofern das schulpflichtige Kind eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besucht oder sich in sprachtherapeutischer Behandlung befindet und somit von der Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung befreit ist, benötigen die Eltern einen entsprechenden Nachweis, der vorzulegen ist.

Anträge auf vorzeitige Einschulung, auf Zurückstellung vom Schulbesuch oder auf Einschulung in eine Förderschule sind im Anmeldezeitraum in der für den Wohnort zuständigen Grundschule abzugeben. Bei der Anmeldung zum Schulaufnahmeverfahren können die Erziehungsberechtigten eine Grundschule der Stadt Brandenburg an der Havel benennen, an der das Kind aufgenommen werden soll. Anträge auf Zurückstellung vom Schulbesuch werden gemäß Grundschulverordnung von dem Schulleiter der für den Wohnort zuständigen Grundschule bearbeitet. Die Anmeldeunterlagen zum Schulaufnahmeverfahren werden von der für den Wohnort zuständigen Grundschule an die gewünschte Grundschule der Stadt Brandenburg an der Havel weitergeleitet. Die gewünschte Schule lädt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind zum Schulaufnahmegespräch ein. Vor dem Aufnahmegespräch lädt die Fachgruppe Gesundheit des Fachbereiches Jugend, Soziales und Gesundheit der Stadt Brandenburg an der Havel zur schulärztlichen Untersuchung ein.

Die Schulaufnahme an der gewünschten Schule kann nur innerhalb der festgelegten Kapazität erfolgen. Wird die festgelegte Aufnahmekapazität überschritten, erfolgt die Schulaufnahme nach der Nähe der Wohnung des Kindes zur Schule, wobei den Kindern aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Grundschule der Vorrang eingeräumt wird.

Abweichende Verfahrensweise:

Beantragen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel den Besuch des Kindes an einer Grundschule außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel ist im o.g. Zeitraum ein Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule in der für den Wohnort zuständigen Grundschule zu stellen. Das Antragsformular händigt die für den Wohnort zuständige Grundschule aus. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag führt die für den Wohnort zuständige Grundschule das Schulaufnahmeverfahren durch.

Über die Entscheidung zur Schulaufnahme werden die Eltern schriftlich am **28.05.2019** durch die Schulleitungen der Grundschulen informiert.

* * *

Aufnahmekapazität der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel bei der Einschulung - Schuljahr 2019/2020

Zu erwartende Schüler: 600

Schule	bestätigte Zügigkeit lt. Schulent- wicklungsplan	Aufnahmekapazität 2019/2020*		
		Anzahl Klassen	Schüler je Kl.	Plätze
Magnus-Hoffmann-Schule Städtische Grundschule	2	2	25	50
Wilhelm-Busch-Schule Städtische Grundschule	5	4	25	100
Städtische Grundschule „Gebrüder Grimm“	2	3	25	75
Konrad-Sprengel-Schule Städtische Grundschule	3	3	25	75
Luckenberger Schule Städtische Grundschule	3	3	25	75
Georg-Klingenberg-Schule Montessorieorientierte Städtische Grundschule	3	2	25	50
Frederic-Joliot-Curie-Schule Städtische Grundschule	3	2	25	50
Theodor-Fontane-Schule Städtische Grundschule	4	2-3	25	50/75
Schule am Krugpark Städtische Grundschule	2	2	25	50
Grundschule in der Kleinen Gartenstraße Städtische Grundschule		2	25	50
Gesamt		26		625/650

*Vorbehaltlich einer Minderung der Klassenfrequenz durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage von § 8, Abs. 2 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 20. Juli 2017 (GVBl.II/17,Nr. 41) sowie der Festlegungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Einrichtung der Klassenfrequenzwerte von 25 Schülern pro Klasse.

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss Nr. 203/2004 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 15/2004 Seite 282 vom 24.09.2004 zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel (Schulbezirkssatzung) Beschluss Nr. 149/2015 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22/2015 Seite 2 vom 21.10.2015.

* * *

Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 7 - Schuljahr 2019/2020

Zu erwartende Schüler: 623 (einschließlich Schüler aus Potsdam-Mittelmark, Leistungs- und Begabungsklasse)

Schulform	bestätigte Zügigkeit lt. Schulent- wicklungsplan	Aufnahmekapazität 2019/2020**		
		Anzahl Klassen	Schüler je Kl.	Plätze
Berufsorientierte Schule Kirchmöser		3	2 x 25 1 x 28	78
Otto-Tschirch-Oberschule		3	3 x 25	75
Oberschule Brandenburg Nord		5	1 x 28 4 x 25	128
Nicolaischule		4	1 x 28 3 x 25	103

gesamt Oberschulen		15		384
Bertolt-Brecht-Gymnasium		4	3 x 28 1 x 25	109
von Saldern - Gymnasium		4 1*	4 x 28	112 28*
gesamt Gymnasien		8 1*		221 28*
Gesamt		23 1*		605 28*

* Leistungs- und Begabungsklasse am von Saldern - Gymnasium

**Vorbehaltlich einer Minderung der Klassenfrequenz durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage von § 8, Abs. 2 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 20. Juli 2017 (GVBl.II/17, Nr. 41).

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 4, Abs. 2 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) vom 02.August.2007 (GVBl.II/07 Nr. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl.II/18,Nr.45) sowie den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendung findet auch die Verordnung über die Genehmigung von Leistungs-und Begabungsklassen und über die Aufnahme in Leistungs-und Begabungsklassen (Leistungs-und Begabungsklassen-Verordnung- LuBKV) vom 08. März 2007 GVBl.II/07 Nr. 06

* * *

**Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel
beim Übergang in die Klasse 11 - Schuljahr 2019/20**

Zu erwartende Schülerzahlen: 296

Schulform	Aufnahmekapazität 2019/2020
	Anzahl der Plätze
Bertolt-Brecht-Gymnasium	90
von Saldern-Gymnasium	130
Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“	80
Gesamt	300

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufen-Verordnung –GOSTV) vom 12. April 2012 (Abl. MBSJ/11, Nr.3) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2018 GVBl.II/18 Nr.9

- - - - -

**Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,
Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz,
Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Wust,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz/Saaringen,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser und
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue**

am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 15. Januar 2019

Gemäß der §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) findet die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

am **Sonntag, dem 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

Gleichzeitig mit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung findet in den Ortsteilen **Gollwitz** und **Wust** die unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte und in den Ortsteilen **Klein Kreutz/Saaringen**, **Schmerzke**, **Göttin**, **Mahlenzien**, **Kirchmöser** und **Plaue** die unmittelbare Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher statt.

Etwas notwendig werdende Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher finden

am **Sonntag, dem 16. Juni 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Es sind **46** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter (Stadtverordnete) zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat durch Beschluss das Wahlgebiet in folgende **drei** Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1 - Stadtteile Altstadt und Nord
- Wahlkreis 2 - Stadtteile Dom (einschließlich Ortsteile Klein Kreutz/Saaringen, Gollwitz und Wust) und Neustadt (einschließlich Ortsteile Schmerzke und Göttin)
- Wahlkreis 3 - Stadtteile Hohenstücken, Görden, Kirchmöser (einschließlich Ortsteil Mahlenzien) und Plaue

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien**, **politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 21. März 2019, 12 Uhr**,

beim

Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeister
FG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens **zwei** Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV** als **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber, darf jedoch **höchstens 23 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder als Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wählbar, die am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

6.4 Eine wahlberechtigte Person, die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel mit Nebenwohnsitz gemeldet ist und hier ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat und sich hier um einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zu stellen (§ 15 Abs. 6 BbgKWahlG).

7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber (Nomination) gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre **Reihenfolge** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre **Reihenfolge** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im**

gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlungen **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.2 Wichtige Hinweise

- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **je Wahlkreis mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen des jeweiligen Wahlkreises beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, dem 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der

Wahlbehörde
Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeister
FG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der

Wahlbehörde
Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeister
FG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** oder **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag für diese Wahl unterzeichnet, so sind **sämtliche** von ihr geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten,

zu vermerken, dass sie im betreffenden **Wahlkreis** zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **28. März 2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Der Ortsteil bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt **höchstens 4 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gollwitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Gollwitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Gollwitz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust ist das Gebiet dieses Ortsteils. Der Ortsteil bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt **höchstens 4 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wust ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wust wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wust durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Wust vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuzt/Saaringen

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuzt/Saaringen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuzt/Saaringen das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Klein Kreuzt/Saaringen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuzt/Saaringen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Klein Kreuzt/Saaringen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der **nicht** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

E. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schmerzke ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schmerzke wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der **nicht** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

F. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Göttin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Göttin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der **nicht** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

G. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Mahlenzien ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Mahlenzien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

H. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kirchmöser ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kirchmöser wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

I. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Plaue ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Plaue wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der **nicht** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden (siehe Punkt 3.2).

Brandenburg an der Havel, den 15. Januar 2019

gez. Michael Scharf
Wahlleiter zur Kommunalwahl für die Stadt Brandenburg an der Havel

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Roy Kubis

letzte bekannte Anschrift:

- Zur Hainholzmühle 38, 16928 Pritzwalk

liegt im Fachbereich IV Jugend, Soziales und Gesundheit, Fachgruppe Soziales und Wohnen, 50.3 Wohngeldstelle, 14772 Brandenburg an der Havel, Wiener Str.1, Zimmer 112, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Durchführung des Wohngeldgesetzes – Schreiben vom 03.12.2018

Aktenzeichen: 017000 000 21223

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten in Empfang genommen werden:

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 31.08.1998 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 12.08.2005 gelten die Bescheide nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

i. V.

gez. Dr. Erlebach

Beigeordneter

Einladung

zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2019
am Mittwoch, dem 30.01.2019, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung**
- 2 Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 28.11.2018**
Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil letzten Sitzung am 19.12.2018
- 4 Feststellung der Tagesordnung**
- 5 Bericht des Oberbürgermeisters über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6 Einwohnerfragestunde**
- 7 Vorlagen der Verwaltung**
 - 7.1 007/2019 Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel (Schulbezirkssatzung)
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I
 - 7.2 013/2019 Vergabebericht 2017
Berichtsvorlage Einreicher: Oberbürgermeister
Stabsbereich Bürgermeister

- 7.3 006/2019 Bericht zur Einführung und Veröffentlichung eines Baulückenkatasters in der Stadt Brandenburg an der Havel
Berichtsvorlage Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 7.4 012/2019 Prüfauftrag der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel mit Beschluss-Nr. 182/2017 vom 29.11.2017 zu den Bedingungen und Voraussetzungen für die Entwicklung des Zukunftsquartiers Magdeburger Straße - Treffpunkt von Wirtschaft und Wissenschaft
Berichtsvorlage Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 7.5 017/2019 Beschluss zur Rücknahme des Beschlusses 229/2013:
"Einleitung eines Planverfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Rietzer Weg/Heerstraße"
sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 7.5.1 025/2019 Ergänzung zur Beschlussvorlage 017/2019 - Beschluss zur Rücknahme des Beschlusses 229/2013:"Einleitung eines Planverfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Rietzer Weg/Heerstraße" sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel"
Einreicher: Fraktion SPD
- 8 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 8.1 001/2019 Schul-Ausstattungsprogramm mit digitalen Medien
Einreicher: Fraktion SPD
- 8.2 016/2019 Hebammenausbildung an der Medizinischen Hochschule Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion SPD
- 8.3 028/2019 Bürgerbeteiligungsverfahren zur Entwicklung des Packhofgeländes
(alte Nr. 276/18) (in der Fassung vom 19.01.2019)
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser
- 9 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1 008/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Überschuldungssituation in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 9.2 009/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Situation an der Straßenbahnhaltestelle Kanalstraße
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 9.3 010/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Situation am Fußgängerüberweg Grillendamm
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 9.4 020/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zu den Sachbeschädigungen am Aussichtsturm auf dem Mühlberg in Kirchmöser
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
- 9.5 024/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Berichtsvorlage 004/2019 - Umsetzung des lokalen Teilhabeplanes für die Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege
- 9.6 026/2019 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Umsetzung des Hortbedarfes gemäß § 1 KiTaG, Land Brandenburg für Kinder der Havelschule, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, in Verbindung mit § 18 Abs. 5 BbgSchulG und im Punkt 12, Abschnitt 4, Verwaltungsvorschrift (VV)-Ganztage
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege
- 10 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**

- 11 **Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12 **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 19.12.2018**
- 13 **Vorlagen der Verwaltung**
- 14 **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 15 **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 16 **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 17 **Schließung der Sitzung**

gez. Walter Paaschen
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, den 22.01.2018

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
im Februar 2019**

Stand: 17.01.2019

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 05.02.2019	Hauptausschuss - unter Vorbehalt -	Stadtverwaltung Brandenburg. Altstädtischer Markt 10, Raum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 06.02.2019	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 06.02.2019	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.02.2019	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 12.02.2019	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 13.02.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 14.02.2019	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Brandenburg an der Havel	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 14.02.2019	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Gotisches Haus, EG Beratungsraum, Johanniskirchplatz 4, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 14.02.2019	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 18.02.2019	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Di., 19.02.2019	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 21.02.2019	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 27.02.2019	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus“ unter „Stadtverordnetenversammlung“:
„Termine + Vorlagen“

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

Lokale Aktionsgruppe
fläminghavel e.V.



Lokale Aktionsgruppe (LAG) Fläming-Havel e.V.
Schlossstraße 1b • 14827 Wiesenburg/ Mark

Ansprechpartner: Heiko Bansen
Telefon: 033849 901948
Telefax: 033849 901951
Datum: 10.01.2019

Presseinformation 19/02

Neuntes Projektauswahlverfahren für LEADER-Fördermittel in der Region Fläming-Havel startet - Stichtag: 08.03.2019

Das neunte Projektauswahlverfahren zur Beantragung von Fördermitteln aus dem LEADER-Programm ist eröffnet. Bis zum 8. März 2019 können die ausgefüllten Projektblätter bei der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel eingereicht werden. Alle Projekte durchlaufen dann ein mit dem Land Brandenburg abgestimmtes Auswahlverfahren. Für diesen Stichtag steht ein Budget von 8,9 Mio. Euro EU-Mittel zur Verfügung.

Insgesamt stehen in der Region Fläming-Havel für die Zeit 2014 bis 2020 rund 32 Mio. Euro EU-Mittel zur Verfügung. Nach bislang acht Stichtagen und einem gebundenen Budget von mehr als 21 Mio. Euro geht die aktuelle Förderperiode dem Ende entgegen. In den vergangenen Verfahren wurden rund 220 Projekte für eine Antragstellung beim Landesamt für ländliche Entwicklung ausgewählt. Gegenwärtig haben über 100 Projekte eine Bewilligung durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung erhalten. Ein Drittel dieser Vorhaben sind bereits realisiert und abgeschlossen. Darunter die Kita in Brielow, ein Sportplatz in Ferch, Ferienwohnungen in Bardenitz sowie wirtschaftliche Vorhaben, wie die mobile Mosterei im Hohen Fläming.

Nun besteht bis zum Stichtag 8. März 2019 die voraussichtlich letzte Möglichkeit, sich um die Fördermittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes zu bewerben. Die Projekte sollen zur Stärkung des ländlichen Raumes beitragen. Es kann sich dabei um wirtschaftliche Vorhaben von Kleinunternehmen, um kommunale Projekte im Bereich Daseinsvorsorge oder auch um Vereinsinitiativen für Lebensqualität und Tourismus handeln.

Der aktuelle Termin wendet sich insbesondere an Projekte, deren Umsetzung ab Herbst/Winter 2019 beginnen soll. Damit dann auch die notwendigen Voraussetzungen, wie Genehmigungen oder Gesamtfinanzierung erfüllt werden, müssen entsprechende Anträge zum Stichtag schon gestellt sein.

So werden diesmal lange geplante Projekte im Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2022 in Beelitz erwartet, die einen hohen Förderbedarf und eine landesweite Bedeutung haben.

Für die Bewerbung ist ein vollständig ausgefülltes Projektblatt notwendig. Weitere Informationen erhalten Interessierte auf der Internetseite www.flaming-havel.de/projektauswahl oder im Regionalbüro der Aktionsgruppe in Wiesenburg.

* * *

Aktuelle Ausgabe des Infobriefes der Lokalen Arbeitsgruppe Fläming-Havel liegt vor - Ausgabe Nr. 98 – Januar 2019

Alle Ausgaben des Fläming-Havel-Briefes finden Sie auf unserer Internetseite <<http://www.flaming-havel.de>> www.flaming-havel.de unter dem Menüpunkt <<http://www.flaming-havel.de/LAG-FH/Service-Kontakt/Infobrief/K638.htm>> „Service & Kontakt“.

In der aktuellen Ausgabe Nr. 98 sind u. a. folgende Themen enthalten:

Aktuelles zu LEADER

- Neue Bewilligungen aus dem ersten bis siebenten Projektauswahlverfahren

Kleinteilige lokale Initiativen für den Aktionsplan 2019 – aktuelle Aufrufe

- Allgemeine Projekte
Ab sofort besteht bis zum 28.02.2019 wieder die Möglichkeit, Initiativen zur Förderung der sozialen Entwicklung auf dem Land vorzuschlagen; Informationen unter www.flaeming-havel.de
<<http://www.flaeming-havel.de>>
- Projektideen von Jugendlichen
Informationen gibt es demnächst unter www.duhastdenhutauf.de <<http://www.duhastdenhutauf.de>> .

Neuntes Projektauswahlverfahren für LEADER-Fördermittel startet

- Bis zum 8. März 2019 können die ausgefüllten Projektblätter bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Fläming-Havel eingereicht werden.
- Insgesamt stehen in der Region Fläming-Havel für die Zeit 2014 bis 2020 rund 32 Mio. Euro EU-Mittel zur Verfügung.
- Für die Bewerbung ist ein vollständig ausgefülltes Projektblatt notwendig. Weitere Informationen auf der Internetseite www.flaeming-havel.de/projektauswahl oder im Regionalbüro der Aktionsgruppe in Wiesenburg, Schlossstr. 1b, Tel.: [033849 901948](tel:033849901948).

Termine

- 12. Zukunftsforum Ländliche Entwicklung, CityCube Berlin - [23./24.01.2019](http://www.citycube-berlin.de/termine/12-zukunftsforum-laendliche-entwicklung)
- Auftakt- und Informationsveranstaltung zur Aktion „48 Stunden Fläming“ 2019 im Quergebäude in Wiesenburg - 31.01.2019
- Stichtag zur Einreichung der Projektvorschläge für die Förderung von Kleinteiligen lokalen Initiativen – Aktionsplan 2019 - 28.02.2019
- Stichtag zur Einreichung der Projektblätter für das 9. Projektauswahlverfahren der LEADER-Fördermittel 08.03.2019

IMPRESSUM	
Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Oberbürgermeister FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember